



Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Jährliche Gebühren	1
§ 2	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	1
§ 3	Verzugszins.....	1
§ 4	Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Gebühren	1
§ 5	Aufhebung bisherigen Rechts	1
§ 6	Inkraftsetzung.....	2

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2014, beschliesst:

§ 1 Jährliche Gebühren

- ¹ Die Grundgebühr für 0 m³ bis 400 m³ beträgt CHF 25.00 pro Jahr.
- ² Die Grundgebühr je weitere 1 m³ bis 400 m³ beträgt CHF 35.00 pro Jahr.
- ³ Die Mengengebühr für das Schmutzwasser beträgt CHF 1.60 pro m³.
- ⁴ Die Mengengebühr für in ein Mischsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt CHF 0.50 pro m²/m³ (gewichtet).
- ⁵ Die Mengengebühr für in ein Trennsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt CHF 0.20 pro m²/m³ (gewichtet).
- ⁶ Die Mengengebühr in ein Mischsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt CHF 0.50 pro m³.
- ⁷ Die Mengengebühr in ein Trennsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt CHF 0.20 pro m³.

§ 2 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- ¹ Die Gebühr der Abwasseranschlussbewilligung beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach Verwaltungsaufwand verrechnet.
- ² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Abwasseranschlussbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt CHF 100.00.

§ 3 Verzugszins

Der Verzugszins bei Überschreitung der Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren beträgt 5 %.

§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Gebühren

- ¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen fallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation und Regenwasserkanalisation eingeleitet wird.
- ² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend.
- ³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, solange sie nicht vollständig davon getrennt ist.
- ⁴ Natürliche Böden – unabhängig von deren Sickerfähigkeit – sind gebührenbefreite Flächen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2014 sowie sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 6 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Thürnen, 10. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter